

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Personenbe-
förderungsgesetzes (PBefG)

- Antrag des Landes Hessen -

Punkt 8 a) der 548. Sitzung des Bundesrates am 1. März 1985

Der Bundesrat möge beschließen:

Artikel 1 nach Nummer 13 - neu - (§ 58)

In Artikel 1 ist nach Nummer 13 - neu - folgende Nummer 14
anzufügen:

'14. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird gestrichen;

bb) die Nummern 3 bis 6 werden Nummern 2 bis 5.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte
Behörde kann durch Rechtsverordnung Umfang und Inhalt
der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne
des § 49a Abs. 4 Satz 2 regeln." '

Begründung:

Zu a): Folge der Änderung des § 49a.

zu b): § 49 a beinhaltet eine die Berufs-
ausbildung einschränkende Bestimmung
im Sinne des Artikels 12 Abs. 1 GG,
weshalb sie nur durch Gesetz oder auf-
grund eines Gesetzes geregelt werden
kann.

Diesem Erfordernis trägt die neu ein-
gefügte Vorschrift des § 58 Abs. 3
Rechnung.